Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

395

Nr. 28 / 24. November 2023

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit 396

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2024 397

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2024 398

Wirtschaft und Verkehr

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umwelt-verträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bentonittagebau „Siegerstetten-West - Erweiterung Nord“ auf Flurstück Nr. 170 in derGemarkung Niederkam und Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut;
Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG) 399

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); ABS 38 München – Mühldorf – Freilassing, Neubau der Walpertskirchener Spange, PFA 6, Bahn-km 34,585 bis 36,220 der Strecke 5600 München – Simbach und Bahn-km -0,361 bis 7,030 der Strecke 5606 Abzw. Obergeiselbach – Erding in der Stadt Erding, den Gemeinden Bockhorn, Lengdorf und Walpertskirchen mit trassenfernen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden Fahrenzhausen, Langenpreising, Fraunberg, Oberding und Maitenbeth sowie der Stadt Freising 400

Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Trudering, Flurstück 206/6 401

Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Stadt Donauwörth, Gemarkung Donauwörth, Flurstücke 1571, 1576/2, 1579/1, 1625/1, 1627, 1637, 1625, 1655, 1802, 1815/2, 1815/3 401

Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München
268. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses am Dienstag, den 5. Dezember 2023 um 10:00 Uhr 402

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND DACHAUER GALERIEN UND MUSEEN

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Dachauer Galerien und Museen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Zweckverband Dachauer Galerien und Museen erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung zur Neufassung seiner Entschädigungssatzung:

§ 1
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Verbandsräte/-innen sind ehrenamtlich tätig. Verbandsräte/-innen, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung eine Sitzungsgeldpauschale. Dies gilt auch für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Museumsvereins Dachau e.V. als Beratendes Mitglied.

(2) Angestellte oder Arbeiter/-innen erhalten auf Antrag Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte/-innen, ausgenommen öffentlich Bedienstete, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 2 und 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer.

(5) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 2, 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die Verbandsräte/-innen erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 2
Entschädigung der Verbandsvorsitzenden

Der/Die Verbandsvorsitzende sowie sein/ihr Stellvertreter/-in erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Entschädigung.

§ 3
Höhe der Entschädigung

(1) Die Höhe der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 beträgt je Sitzung 75,00 €.

(2) Die Pauschalentschädigung nach § 1 Abs. 3 und 4 beträgt für jede Stunde Sitzungsdauer 20,00 € und wird für höchstens 5 Std. je Tag gewährt.

(3) Die Entschädigung nach § 2 beträgt für den/die Vorsitzende/-n derzeit 369,13 € und für den/die stellv. Vorsitzende/-n derzeit 251,21 € monatlich. Ändert sich das Grundgehalt der Beamten ist auch die Entschädigung des/der Vorsitzenden und seines/ihres Stellvertreters zum gleichen Zeitpunkt und mit dem gleichen Vomhundertsatz zu ändern.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung vom 22. November 2001 (Amtsblatt des Landkreises Dachau Nr. 28 S. 5 vom 24. Juli 2002) außer Kraft.

Dachau, 25. September 2023
Zweckverband Dachauer Galerien und Museen

Florian Hartmann
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPERBESEITIGUNG ERDING

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 917.300 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 200.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

Der ungedeckte Bedarf des Haushaltsjahres 2024 beträgt 716.300 € (Siebenhundertsechszehntausenddreihundert Euro).

Der Betrag wird gemäß § 10 der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding auf die Mitglieder folgendermaßen umgelegt:

Landkreis/Stadt	Umlage 2024 Euro
Bad Tölz-Wolfratshausen	69.123,00
Ebersberg	68.478,00
Erding	115.324,00
Freising	72.776,00
Miesbach	57.519,00
München	91.973,00
Rosenheim Landkreis	179.720,00
Rosenheim Stadt	17.764,00
Starnberg	43.623,00
Summe	716.300,00

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Erding, 26. Oktober 2023
Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding

Martin Bayerstorfer
Landrat und Zweckverbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND STAATLICHES GYMNASIUM IM WÜRMTAL (LANDKREIS MÜNCHEN)

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliches Gymnasium im Würmtal (Landkreis München) für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 41 und 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), die BayRSNr. 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), BayRSNr. 2020-1-1-I, und § 15 der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	1.733.210 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	4.178.000 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Verwaltungshaushalt

Landkreis München	1.198.184,58 €
Gemeinde Krailling	242.240,16 €
Gemeinde Neuried	18.554,26 €
Gemeinde Planegg	28.601,00 €

Vermögenshaushalt

Landkreis München	3.109.573,40 €
Gemeinde Krailling	908.426,60 €
Gemeinde Neuried	80.000,00 €
Gemeinde Planegg	80.000,00 €

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus den §§ 13 und 14 der Verbandssatzung.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Planegg, 15. November 2023
Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal
(Landkreis München)

Hermann Nafziger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Zweckverband Staatliches Gymnasium im Würmtal, Pasinger Str.8, 82152 Planegg, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme auf.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Vollzug des Bundesberggesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Bentonittagebau „Siegerstetten-West - Erweiterung Nord“ auf Flurstück Nr. 170 in der Gemarkung Niederkam und Gemeinde Kumhausen, Landkreis Landshut;

Bekanntgabe des Bergamtes Südbayern nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG)

Für die „Erweiterung Nord“ des bestehenden Bentonittagebaus Siegerstetten-West“ war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG besteht. Die Pflicht zur Durchführung der Vorprüfung für das Vorhaben ergibt sich aus § 1 Nr.1b) dd) der UVP-V Bergbau (Abbaufläche > 10 ha) und aus § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau i. V. m. Nr. 17.2.3 der Anlage 1 zum UVPG (Waldrodung).

Die Vorprüfung des Bergamtes Südbayern hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Für den Bientonittagebau „Siegerstetten-West“ wurde für die „Erweiterung West“ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt, welche ergeben hat, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Das Ergebnis vom 06.11.2019 wurde im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

Die Betriebsfläche des Bentonittagebaus „Siegerstetten-West“ soll nun um weitere 4,34 ha auf insgesamt 22,12 ha erweitert werden („Erweiterung Nord“). Die Abbaufläche umfasst mit der Erweiterung 15,54 ha. Der geplante Erweiterungsbereich befindet sich 200 m nordöstlich des Ortes Niederkam und umfasst intensiv genutzte land- und forstwirtschaftliche Flächen. Für den Abbau müssen 1,93 ha Wald gerodet werden. Nach erfolgtem Abbau wird der Tagebau mit lagerstätteneigenem Material und unbelastetem Fremdmaterial Z0 wieder verfüllt. Die in Anspruch genommenen Flächen werden im Rahmen der Rekultivierung wieder nutzbar gemacht.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Niederkam und Gemeinde Kumhausen im Landkreis Landshut. Das Plangebiet wird bisher intensiv land- und forstwirtschaftlich genutzt. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete (Schutzkriterien). Der Standort weist darüber hinaus keine besonderen Nutzungs- und Qualitätskriterien auf.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die beantragte „Erweiterung Nord“ des Tagebaus Siegerstetten-West umfasst die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen sowie die Rodung von 1,93 ha Wald. Die temporär genutzten Flächen werden nach Abschluss der Abbautätigkeit rekultiviert. Die gerodeten Waldflächen werden zu einem standortgerechten Laubmischwald aufgeforstet und die landwirtschaftlichen Flächen als Ackerland wiederhergestellt.

Der Abbau greift nicht in grundwasserführende Schichten ein und es sind keine Oberflächengewässer betroffen. Auswirkungen auf das Grundwasser können daher ausgeschlossen werden.

Zur Reduzierung von Lärm- und Staubaufkommen werden Lärmschutzmaßnahmen, wie z. B. das Anlegen von Lärmschutzwällen ergriffen. Die in der TA-Lärm festgelegten Immissionsrichtwerte sind einzuhalten.

Die Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter sind nicht erheblich und können durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen bzw. kompensiert werden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Bergamt Südbayern, Maximilianstraße 39, 80539 München, eingeholt werden.

München, 10. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung Erörterungstermin

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); ABS 38 München – Mühldorf – Freilassing, Neubau der Walpertskirchener Spange, PFA 6, Bahn-km 34,585 bis 36,220 der Strecke 5600 München – Simbach und Bahn-km -0,361 bis 7,030 der Strecke 5606 Abzw. Obergeiselbach – Erding in der Stadt Erding, den Gemeinden Bockhorn, Lengdorf und Walpertskirchen mit trassenfernen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in den Gemeinden Fahrenzhausen, Langenpreising, Fraunberg, Oberding und Maitenbeth sowie der Stadt Freising

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfeststellungsverfahren zu o. g. Bauvorhaben fristgerecht eingegangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt
am Montag, 04.12.2023 um 09:30 Uhr
für die von der Kanzlei Lutz-Abel vertretene Gemeinde Bockhorn sowie
für die von der Kanzlei Döring-Spieß vertretene Gemeinde Walpertskirchen

am Dienstag, 05.12.2023 um 09:30 Uhr
für die von Rechtsanwälte Hanslmaier & Kollegen vertretenen privaten Einwendungsführer;

am Mittwoch, 06.12.2023 um 09:00 Uhr
für die von der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vertretenen privaten Einwendungsführer;

am Donnerstag, 07.12.2023 um 09:00 Uhr
für die von der Kanzlei Messerschmidt vertretenen privaten Einwendungsführer;

am Freitag, 08.12.2023 um 09:00 Uhr
für Kommunen, Behörden, Leitungsträger, Spartenträger und sonstige Träger öffentlicher Belange;

am Montag, 11.12.2023 um 09:00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben A - G;

am Dienstag, 12.12.2023 um 09:00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben H - O;

am Mittwoch, 13.12.2023 um 09:00 Uhr
für nicht anwaltschaftlich vertretene private Einwender Nachname-Buchstaben P - Z;

Die jeweiligen Erörterungstage müssen bis spätestens 18:00 Uhr beendet sein.

Veranstaltungsort ist das municon Tagungszentrum, Konferenzraum K 13, Terminalstraße Mitte 18, 85356 Flughafen-München.

Für das Parkhaus P20 und das Parkhaus P26 (Hilton) kann nach dem Kauf des Parkticket ein Rabatt von 50 % gewährt werden (bitte an der Rezeption von municon abstempeln lassen). Von P26 aus können Sie mit dem Aufzug direkt in die Ebene 08 zum municon hochfahren.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und der Träger des Vorhabens teilnehmen.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Oberbayern zu geben.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass

- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- nur Einwendungen erörtert werden, die fristgerecht schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurden,
- durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, nicht erstattet werden können.

München, 24. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Trudering, Flurstück 206/6

Geschäftszeichen 3547.23.2_L-27

Nachstehend wird der Inhalt der Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt die Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der CERF Gerlog S.à.r.l., Luxemburg, auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für das Flurstück 206/6 in der Stadt München, Gemarkung Trudering, eingegangen. Die Fläche soll künftig anderen Zwecken als dem Eisenbahnbetrieb dienen.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Herrn Bottin, Sachgebiet 23.2, Tel. 089 2176-2252 oder
Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 22.12.2023 zu übermitteln.

München, 20. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Veröffentlichung nach § 23 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) Freistellung von Eisenbahnbetriebsflächen in der Stadt Donauwörth, Gemarkung Donauwörth, Flurstücke 1571, 1576/2, 1579/1, 1625/1, 1627, 1637, 1625, 1655, 1802, 1815/2, 1815/3

Geschäftszeichen 3547.23.2_E-54

Nachstehend wird die Aufforderung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) vom 27. Dezember 1993 (BGBl I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), veröffentlicht. Es gilt der Veröffentlichungstext im Bundesanzeiger.

Bei der Regierung von Oberbayern ist ein Antrag der Deutschen Bahn AG, DB Immobilien, für die Firmen Airbus Real Estate Taufkirchen GmbH & Co. KG und Schweihofer Grundstücks GbR sowie für die Große Kreisstadt Donauwörth auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken gemäß § 23 AEG für die Flurstücke 1571, 1576/2, 1579/1, 1625/1, 1627, 1637, 1625, 1655, 1802, 1815/2 und 1815/3 eingegangen. Die Flächen sollen künftig anderen Zwecken als dem Eisenbahnbetrieb dienen.

Hiermit werden die Eisenbahnverkehrsunternehmen, die gemäß § 1 Absatz 2 des Regionalisierungsgesetzes vom 27. Dezember 1993 bestimmten Stellen, die zuständigen Träger der Landes- und Regionalplanung, die betroffenen Gemeinden sowie die Eisenbahninfrastrukturunternehmen, soweit deren Eisenbahninfrastruktur an die vom Antrag betroffene Eisenbahninfrastruktur anschließt, zur Stellungnahme zum oben genannten Antrag aufgefordert.

Die Antragsunterlagen können bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 2312, während der Dienststunden eingesehen werden. Wenn Sie ein berechtigtes Interesse nachweisen, leiten wir Ihnen die Unterlagen auch in elektronischer Form zu. Wenden Sie sich hierzu bitte an Herrn Bottin, Sachgebiet 23.2, Tel. 089 2176-2252 oder
Eisenbahnaufsicht@reg-ob.bayern.de.

Mit der Stellungnahme besteht Gelegenheit, Anregungen und Bedenken, die für oder gegen die Freistellung von Bahnbetriebszwecken der genannten Flurstücke sprechen, vorzutragen.

Die Stellungnahme ist der Regierung von Oberbayern unter der oben genannten Adresse bis spätestens 06.12.2023 zu übermitteln.

München, 20. November 2023
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

Bekanntmachung

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 5. Dezember 2023 um 10:00 Uhr, seine 268. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im kleinen Sitzungssaal, Neues Rathaus, Marienplatz 8, 80331 München, ab.

Beratungsgegenstände:

TOP 1 Teilfortschreibung Steuerungskonzept Windenergie des Regionalplans München
– Beschluss Vorabentwurf –

TOP 2 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024

TOP 3 Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2022

TOP 4 Entlastung für das Haushaltsjahr 2022

TOP 5 Vereinsgründung „Main Line for Europe”

TOP 6 Verschiedenes

München, 8. November 2023
Regionaler Planungsverband München

Marc Wißmann
Geschäftsführer

Oberbayerisches Amtsblatt | Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de | E-Mail: amtsblatt@reg-ob.bayern.de | Redaktion: Telefon 089 2176-3268 | Erscheinungsweise: vierzehntäglich | Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern.